



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXV. Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

ne Substituirt jeder Zeit handelen / thuen / oder lassen werden / stät / fest / und unverbrüchlich zu halten / auch deswegen sie aller Bürden der Rechten / sonderlich aber der Caution, und satisfactione iudicio facti, & iudicatum solvi zu entheben / und schadlos zu halten / bey Verpfändung aller meiner Haab und Gühter / so viel hierzu jeder Zeit vonnöthen seyn wird / getreulich / und ohne Gefehrde / dessen zu mehrer Urkund / habe ich diesen Gewalts-Brieff mit eigener Hand untergeschrieben / und mein Pittschafft auffgetrucket. Geben 2c. 2c.

TITULUS XXV.

Von denen Exceptionibus, wie auch von der Caution, und Sicherheit.

I.

Nachdem daroben verordnet / daß im ersten terminio, vor Befestigung des Krieges alle dilatoria exceptiones auff einmahl zugleich vorgebracht / und die Parthenen damit darnach nicht gehört werden sollen / so hat es dabey sein Verbleiben.

2. Was

2. Was aber exceptionem cautionis de iudicio fisci, & iudicatum solvi anbelanget / wan Beklagter dieselbe von Klägern / da derselbe in diesem Hochstift nicht begütert ist / gefordert / soll er ihm die unverlängert / und alsbald / oder gewiß ad proximam audientiam mit Bürgen / oder Güttheren / daran er gnugsamb verwahrt / zu stellen / und zu leisten.

3. Auch auff die Reconvention-Klage / wofern selbige wieder ihn erhoben seyn würde / sich an diesem unsern Hoff-Gerichte einzulassen / schuldig / gleichwohl Beklagter mit seiner obliegenden Handlung / und Haltung des termini gefasst seyn.

4. Deßgleichen soll auch Beklagter auff Klägers Gegen-begehren sich in Recht zu stellen / und die Sachen auszuwarten / ebenmäßige Caution und Sicherheit zu thun / verbunden seyn / könnten aber Kläger / und Beklagter mittel Ends be-
theuren / daß sie nach müglichen angewandtem Fleiß keine solche Caution / und Bürgschafft zu stellen wissen / soll juratoria cautio verstattet werden.

5. Wären aber Kläger / und Beklagter in unserm Stift / und Fürstenthumb mit liegenden /
oder

oder beweglichen Gütern zu des Gegen-Partis Erholung gnugsamb habhafft gessen/ und versehen / sollen sie einem dem anderen zu gemelter Caution und Vorstand nicht verpflichtet seyn.

6. Wer dan oberwehnter massen mit der Re-convention dreuet / und deßfals auch Caution haben will / derselbe soll alsofort andeuten / aus was Ursachen / und grunde Rechtens / er dieselbe anzustellen gemeynet / damit sofort zu erkennen sey / ob auch solches Puncts halber dieselbe mit Fuge gefordert werden könne.

7. Die Exceptiones peremptorias belangend / sollen auch zu ihrer Zeit gleichfals / wie vorhin in dilatoris verordnet / mit und neben dem hauptsächlichlichen Gegen-Bericht / und Defension förmlich auffeinmahl / und in einer Schrift angeführt / darnach aber / ob gleich bey dem Gegen-Beweiß deren mehr angezogen werden wollen / dieselbe ferner nicht zugelassen werden / es wäre dan / daß solche Exceptiones dem Beklagten de novo vorlämen / davon er zur Zeit der Kriegs-Befestigung keine Nachricht gehabt / und solches auff Erfordern endlich erhielt.

For-

Formula Cautiois Juratoriae.

Ihr sollet schwehren einen End zu Gott/ daß
 ihr nach angewandten möglichen Fleiß die
 geforderte Caution in diesem Hoch-Stift/
 mit Bürgen/ Pfänden/ oder Güthern nicht be-
 stellen könnet/ oder möget/ und daß ihr den rechts-
 lichen Streit nicht destoweniger durch euch selbst/
 oder euren rechtmäßigen Anwalt biß zum Ende
 außführen/ und wan ihr in der Sach überwun-
 den würdet/ alle zuerkandte Unkosten/ und Scha-
 den entrichten wollet/ getreulich/ und ohne ge-
 fehrde.

TITULUS XXVI.

Von Reconvention, oder Gegen-Kla-
 ge/ und wie in derselben procedirt
 werden soll.

I.

Wan der Beklagter den Klägeren in primo
 termino nach geschener seiner Verant-
 wortung in der Haupt-Sache/ wie daro-
 ben Tit. 17. angedeutet/ reconveniirt/ soll sol-
 che Reconvention, wosern sie sonst erheblich/
 und